SACHSEN-ANHALT
Ministerium der Finanzen

Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt • Postfach 37 61 • 39012 Magdeburg

Per E-Mail

Personalstellen der Obersten Landesbehörden

Kommunale Spitzenverbände

Magdeburg, 11.05.2020
Mein Zeichen:
14b-03020-181/2/27632/2020

EuGH-Rechtsprechung vom 06.11.2018
Verfall von Urlaubsansprüchen
Obliegenheiten des Dienstherrn für Beamtinnen und Beamte

Mit Schreiben vom 28. Mai 2019 hatte ich auf die Entscheidungen des europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 6. November 2018 (C-19/16, C-684/16) hingewiesen, dass unionsrechtlich Urlaubstage nicht automatisch verfallen, weil eine Beamtin oder ein Beamter keinen Urlaub beantragt hat.

Die Rechtsprechung hat zwischenzeitlich die Hinweispflicht des Dienstherrn weiter konkretisiert. Ergänzend zum o. g. Schreiben müssen Beamtinnen und Beamte nachweisbar und klar in geeigneter Art und Weise wie folgt informiert werden:

Erforderlich ist, dass die Beamtin oder der Beamte

- über ihren oder seinen konkreten Urlaubsanspruch informiert wurde,
- aufgefordert wurde, den Urlaub zu nehmen und
- darauf hingewiesen wurde, dass der Urlaub anderenfalls verfällt.

Die Mitwirkungsobliegenheit erfordert eine individuelle Information in Textform über den konkreten Umfang der jeweiligen Urlaubsansprüche einschließlich der ggf. unterschiedlichen Verfallsfristen der jeweiligen Urlaubsansprüche. Dabei sind die einzelnen verschiedenen Urlaubsansprüche (z. B. Erholungsurlaub aus dem Urlaubsjahr 2019) auch getrennt nach der Art des Urlaubs (z. B. Erholungsurlaub, Zusatzurlaub nach § 4 UrlVO LSA, Zusatzurlaub nach

Editharing 40 · 39108 Magdeburg
Tel.: (0391) 567-01
Fax: (0391) 567-1195
www.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00

§ 5 UrlVO LSA, angesparter Erholungsurlaub nach § 8 UrlVO LSA, Zusatzurlaub nach § 208 SGB IX) jeweils zu bezeichnen.

Ein allgemeiner Hinweis z. B. als Aushang oder Veröffentlichung im Intranet wird als nicht ausreichend erachtet. Auch ein alleiniger Hinweis in einem Zeiterfassungsjournal dürfte nicht ausreichen. Der Hinweis muss konkret gegenüber der Beamtin bzw. dem Beamten erfolgen. Soweit ein persönlicher Zugang zu einem Zeiterfassungssystem besteht, dürfte ein Hinweisschreiben nicht beanstandet werden, wenn es:

- informiert, in welchem Feld der konkrete Urlaubsanspruch, der zu verfallen droht, zu finden ist (bspw.: in ZEUS: Monatsübersicht „Urlaub GuthAlt…"),
- auffordert, diesen Urlaub rechtzeitig zu beantragen, um ihn zu nehmen,
- hinweist, dass der Urlaub anderenfalls z. B. mit Ablauf des 30.9. verfällt.

Aus Nachweisgründen empfiehlt sich ein Schriftstück, dessen Empfang quittiert wird. Alternativ kann auch eine E-Mail mit Sende- und Empfangsbestätigung elektronisch oder als Ausdruck zu den Akten genommen werden.

Aus gegebenem Anlass weise ich darauf hin, dass der Urlaubszweck bereits durch Freistellung von der Dienstpflicht erreicht wird. Eine uneingeschränkte Reisefreiheit ist nicht Voraussetzung für eine Erholung und Erfüllung des Urlaubszwecks.

Bitte unterrichten Sie Ihren nachgeordneten Bereich sowie die unter Ihrer Aufsicht stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im erforderlichen Umfang.

Im Auftrag

Uthoff